

# Regierungsratsbeschluss

vom 13. Juni 2023

Nr. 2023/956

KR.Nr. A 0032/2023 (DDI)

## **Auftrag fraktionsübergreifend: Vorschulische Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen sicherstellen Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Auftragstext**

Der Regierungsrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den involvierten privaten Beteiligten, die Voraussetzungen zu schaffen, um die familienergänzende Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulalter zu gewährleisten und die Kostentragung so zu regeln, dass keine Benachteiligung von betroffenen Familien besteht.

### **2. Begründung**

Familien, deren Kinder aufgrund einer Beeinträchtigung oder einer Entwicklungsverzögerung einen erhöhten Betreuungsaufwand benötigen, sind in der Bewältigung ihres Alltages ausserordentlich gefordert. Neben der hohen, alltäglichen Beanspruchung sind diese Familien auch wirtschaftlich benachteiligt: Da die Bedürfnisse ihrer Kinder das Angebot einer regulären Kindertagesstätte (Kita) übersteigen, können sie häufig nicht fremdbetreut werden, was die Eltern daran hindert, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Auch die betroffenen Kinder sind benachteiligt, sie haben oftmals weniger Kontakt mit Gleichaltrigen und dadurch wenig Möglichkeiten, ihre sozialen, motorischen, sprachlichen und kognitiven Kompetenzen auch ausserhalb ihrer Familie zu entwickeln.

Im Sinne einer Chancengleichheit und der gesellschaftlichen Partizipation ist es von zentraler Wichtigkeit, diesen Familien den Zugang zu regulären Kitaangeboten zu ermöglichen. Davon profitiert letztlich auch die Volksschule, wenn die Kinder bei der Einschulung bereits weiter sind.

Es ist wissenschaftlich unbestritten: Frühe Förderung lohnt sich. Es ist daher sinnvoll, wenn man nicht erst beim Eintritt in die Volksschule mit der Förderung startet, wie dies heute oft der Fall ist, sondern davor – besonders bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen. Eine frühzeitige Förderung kann, so beweisen Studien, die spätere schulische Entwicklung positiv beeinflussen und soziale wie auch finanzielle Folgeprobleme frühzeitig verhindern bzw. deutlich reduzieren. Jedes Kind, welches nicht in die Sonderschule gehen muss, entlastet zudem die öffentliche Hand (11 Jahre Sonderschule kosten rund 1 Mio. Franken). Das Angebot von integrativen Kita-Plätzen setzt hier an und ermöglicht Kindern mit besonderen Bedürfnissen den Anschluss an die Volksschule oder eine einfachere Integration in der Sonderschule.

Im Kanton Solothurn bestanden bis vor kurzem weder Strukturen noch entsprechende Kita-plätze und die Zuständigkeiten sind bis heute nicht abschliessend geklärt. Der Solothurner Verein «Kita Inklusiv» hat sich diesem Thema angenommen und auf private Initiative und in Zusammenarbeit mit den etablierten sonderpädagogischen Institutionen und freiwilligen Kindertagesstätten Strukturen geschaffen. Im Rahmen eines Pilotprojekts wurden 2020 in einer Kita in der

Stadt Solothurn solche integrative Kitaplätze geschaffen. Aufgrund der Erkenntnisse und Erfahrung aus dem Pilotprojekt, konnten bis heute kantonsweit über 20 Vorschulkinder eine Kita besuchen. Aktuell unterstützt der Verein «Kita Inklusiv» 16 Kinder mit besonderen Bedürfnissen.

Das Thema bewegt sich im Schnittstellenbereich zwischen privaten Institutionen, Gemeinden, Kanton sowie zwischen dem Departement des Innern (DDI) und dem Departement für Bildung und Kultur (DBK). Eine fraktionsübergreifende kleine Anfrage (K 0242/2021) betreffend Handlungsbedarf und Zuständigkeiten wurde von dem Regierungsrat im Februar 2022 wohlwollend beantwortet. Er sieht klar Handlungsbedarf in diesem Thema.

Mit dem vorliegenden Auftrag sollen nun die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für ein Regelangebot/-finanzierung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulalter geschaffen werden.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Wie wir bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage: Handlungsbedarf bei der Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen (K 0242/2021) ausgeführt haben, teilen wir die Ansicht, dass Kindern mit Behinderungen ein diskriminierungsfreier Zugang zur familienergänzenden Betreuung zu ermöglichen ist. Das Anliegen steht auch in Einklang mit Art. 7 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (Behindertenrechtskonvention, UN-BRK; SR 0.109), wonach die tatsächliche und rechtliche Gleichberechtigung von Kindern mit Behinderungen zu gewährleisten ist. Auf nationaler Ebene ist die Gleichbehandlung zudem im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz; SR 151.3) festgehalten. Auf kantonaler Ebene verfolgt das Leitbild Behinderung 2021 ebenfalls die praktische Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Der Handlungsbedarf ist somit erkannt.

Im Rahmen der Erarbeitung von gesetzlichen Grundlagen für die Mitfinanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Auftrag Anna Rüefli: Verpflichtung zur staatlichen Mitfinanzierung von Angeboten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung; A 0073/2020) soll auch der diskriminierungsfreie Zugang von Kindern mit Behinderungen geregelt werden. Das bedeutet, dass für Familien mit Kindern mit Behinderungen dieselben Elterntarife gelten sollen wie für Familien mit Kindern ohne Behinderungen. Der Kanton soll anerkannten Betreuungseinrichtungen mit einem Angebot für Kinder mit Behinderungen Beiträge für die – nicht durch Sozialversicherungsleistungen oder anderweitig gedeckten – behinderungsbedingten Mehrkosten sowie beispielsweise für die Schaffung der erforderlichen Infrastrukturanpassungen gewähren können. An der Kostenverteilung, wie sie in der Antwort zur oben erwähnten Kleinen Anfrage dargelegt wurde, wird festgehalten.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den involvierten privaten Beteiligten, die Voraussetzungen zu schaffen, um die familienergänzende Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulalter zu gewährleisten und die Kostentragung so zu regeln, dass keine Benachteiligung von betroffenen Familien besteht. Die Umsetzung hat im Rahmen des bereits erheblich erklärten Auftrags A 0073/2020 zu erfolgen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Vorberatende Kommission**

Sozial- und Gesundheitskommission

#### **Verteiler**

Departement des Innern, Departementssekretariat  
Amt für Gesellschaft und Soziales (3); ALB, STE, JAK  
Fachkommission Familie Kind Jugend  
Aktuariat SOGEKO  
Parlamentdienste  
Traktandenliste Kantonsrat